



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-72.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studiumumfang	3
§ 31 (entfällt)	3
§ 32 Modulhandbuch	3
II. Abschluss und Modulprüfungen.....	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs	5
§ 35 Masterarbeit	5
§ 36 Auslandsaufenthalt.....	6
§ 37 (entfällt)	6
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums.....	6
§ 38 Studienvoraussetzungen.....	7
§ 39 Ziele des Studiums.....	7
§ 40 Struktur des Studiums	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 41 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	9
Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs	
Wirtschaftsinformatik.....	11
1. Modulgruppe A1 Fachstudium Wirtschaftsinformatik.....	11
2. Modulgruppe A2 Fachstudium Informatik	12
3. Modulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	15
4. Modulgruppe A4 Seminare	15
5. Modulgruppe A5 Internationalisierung	16
6. Modulgruppe A6 Masterarbeit	16

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30

Studiendauer und Studiumumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 31

(entfällt)

§ 32

Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gem. dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semes-

terwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und Dauer eines Moduls.

³Das Modulhandbuch konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II. Abschluss und Modulprüfungen

§ 33

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.

(2) ¹Zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann außerdem zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang in einem anderen Studienfach mit folgenden Kompetenzen verfügt:

- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A1 und B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Informatik in einem Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A2 und B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften in einem Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A3 und B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen, und
- Kompetenzen der Mathematik in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppe A4 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die gemäß Abs. 2 nachzuweisenden Kompetenzen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des

Studiums nachzuweisen. ²Hierzu wird im Rahmen der Zulassung festgelegt, welche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten zu absolvieren sind. ⁴Satz 1 und 2 gilt nicht, sofern die fehlenden Kompetenzen einen Umfang von 30 ECTS-Punkten überschreiten.

(5) ¹Die Zulassung wird im Fall von Abs. 3 und 4 nur vorläufig ausgesprochen. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 1 und 2 fristgemäß erbracht wird. ⁴Anderenfalls wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

§ 34

Gegenstand des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.

(3) Den Modulgruppen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich einem der folgenden Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik zu entnehmen:

- a) Energieeffiziente Systeme,
- b) Industrielle Informationssysteme,
- c) Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen
- d) Informationssystemmanagement,
- e) Soziale Netzwerke.

²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist

von der Prüfungskandidatin bzw. von dem Prüfungskandidaten mit dem Antrag nachzuweisen, dass das gestellte Thema einen inhaltlichen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.

(4) ¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33% aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.

(5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36

Auslandsaufenthalt

(1) Den Studierenden im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird empfohlen, in der Regel nach den ersten beiden Fachsemestern ein gelenktes Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang zugeordnet werden können. ³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.

§ 37

(entfällt)

III.

Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38

Studienvoraussetzungen

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Deutsch- und Englischkenntnisse erwartet. ²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

(2) Während des Studiums wird ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld eines Wirtschaftsinformatikers ausgerichtetes Praktikum empfohlen.

§ 39

Ziele des Studiums

(1) ¹Gegenstand des Masterstudiums der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung. ²Besondere Schwerpunkte liegen dabei einerseits auf der Entwicklung, d.h. der Planung, Gestaltung und Implementierung, sowie andererseits auf der Einführung und dem Betrieb von Informationssystemen. ³Durch das Masterstudium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen und einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden vertiefende theoretische, fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt, die auf den im qualifizierenden Studiengang erworbenen Kompetenzen aufbauen und diese wesentlich erweitern. ²Der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte kommt dabei im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die umfangreichen Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

(4) Durch das Masterstudium der Wirtschaftsinformatik werden insbesondere folgende Qualifikationsziele erreicht:

- Absolventinnen und Absolventen können Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden analysieren, Lösungen basierend auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entwickeln, deren Umsetzung steuern und überprüfen sowie die erzielten Ergebnisse didaktisch aufbereiten und präsentieren.
- Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen von Übungen, Projekten, Seminaren sowie ggf. im Zuge eines Auslandsstudiums demonstriert, dass Sie Methoden und Verfahren der Wirtschaftsinformatik beherrschen und auch in einem unvertrauten, fächerübergreifenden Anwendungskontext angemessen einsetzen können.

- Absolventinnen und Absolventen haben in ihrer Abschlussarbeit und Disputation gezeigt, dass sie eine umfangreiche Forschungsarbeit eigenständig gestalten können, indem sie erlerntes Fachwissen unter Verwendung selbstständig ausgewählter und begründeter wissenschaftlicher Methoden auf eine eigens entworfene Forschungsfrage anwenden.
- Absolventinnen und Absolventen sind mit einem logisch-analytischen, systemischen Denkansatz vertraut, der es Ihnen ermöglicht, neuartige Problemstellungen und komplexe Zusammenhänge der Wirtschaftsinformatik auch auf der Grundlage begrenzter Informationen zu untersuchen und Lösungen durch die Integration von vorhandenem und neuem Wissen zu entwickeln.
- Absolventinnen und Absolventen können selbstständig zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen und sind zur Promotion befähigt. Sie sind insbesondere in der Lage, Methoden und Theorien der Wirtschaftsinformatik zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Absolventinnen und Absolventen haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, können den jeweiligen praktischen Anforderungen selbstgesteuert gerecht werden und die Auswirkungen ihrer Tätigkeit kritisch betrachten.
- Absolventinnen und Absolventen sind dafür ausgebildet, Probleme aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik sowohl alleine als auch im Team zu betrachten und Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert einzubinden.
- Absolventinnen und Absolventen haben in Übungen und Projekten Entscheidungen getroffen, Aufgaben verteilt und für sich bzw. ihre Aufgabe in der Gruppe Verantwortung übernommen.
- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich umfangreiches Fachwissen sowohl unter Anleitung als auch selbstständig anzueignen. Sie besitzen damit insbesondere die Fähigkeit zur beständigen Weiterbildung, wie dies die dynamische Entwicklung des Studienfaches Wirtschaftsinformatik erfordert.
- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, technische und nicht-technische Auswirkungen des Einsatzes von Informationssystemen kritisch zu reflektieren. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, den digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zu gestalten.

§ 40

Struktur des Studiums

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in sechs Modulgruppen erworben:

A1: Fachstudium Wirtschaftsinformatik

A2: Fachstudium Informatik

A3: Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

A4: Seminare

A5: Internationalisierung

A6: Masterarbeit

(2) ¹Module der Modulgruppen A1 bis A3 und der Modulgruppe B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die fachlichen Voraussetzungen für Module des Masterstudiums vermittelt werden, können im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten in den Modulgruppen A1 bis A3 gewählt werden.

²Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik „Empfohlene Vorkenntnisse“ aufgeführt. ³Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wählbar.

(3) ¹Innerhalb der Modulgruppe A1 können die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik abhängig vom aktuellen Lehrangebot vertieft und verbreitert werden. ²Hierzu stehen Veranstaltungen in den Fächern Energieeffiziente Systeme, Industrielle Informationssysteme, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen, Informationssystemmanagement und Soziale Netzwerke zur Wahl.

(4) ¹Die Modulgruppe A2 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten zur Vertiefung der im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Informatik. ²Es können Module aus dem Angebot der Fächergruppen Angewandte Informatik und Informatik gewählt werden.

(5) ¹Die Modulgruppe A3 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten in den Fächergruppen Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre. ²Es können Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

(6) ¹Die Modulgruppe A4 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische Fragestellungen verschiedener Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik, der Angewandten Informatik, der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre erweitert und diskutiert.

(7) Die Modulgruppe A5 bietet die Möglichkeit, Module an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren oder Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben bzw. zu erweitern.

(8) Die Modulgruppe A6 dient der selbstständigen Bearbeitung eines Themas mit inhaltlichem Bezug zur Wirtschaftsinformatik aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder aus einem anderen Fach gemäß § 35 Abs. 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 13. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019.

(3) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2017, tritt betreffend die Regelungen zum Studiengang mit 120 ECTS-Punkten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2017, tritt betreffend die Regelungen zum Studiengang mit 90 ECTS-Punkten am 31. März 2023 außer Kraft. ³Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) ist letztmalig für das Wintersemester 2022/23 möglich.

(4) ¹Studierende gemäß den Regelungen nach Abs. 3 Satz 1 (120 ECTS-Punkte), die das Masterstudium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Fachprüfungsordnung gemäß Abs. 3 Satz 1 ab, soweit sie nicht in diese Ordnung übertreten. ²Ein Übertritt in diese Ordnung ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 30. September 2019 zugegangen sein muss.

(5) Studierende gemäß den Regelungen nach Abs. 3 Satz 2 (90 ECTS-Punkte), die das Studium am 31. März 2023 noch nicht beendet haben, schließen ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Fachprüfungsordnung gemäß Abs. 3 Satz 2 ab.

Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik

¹Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte. ²Der Studiengang beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A6. ³Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen:

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Wirtschaftsinformatik	24 - 54
A2	Fachstudium Informatik	12 - 30
A3	Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	12 - 30
A4	Seminare	6
A5	Internationalisierung	0 – 30
	• Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium	0 – 30
	• Wahlpflichtbereich Fremdsprachen	0 – 6
A6	Masterarbeit	30
	Summe	120

⁵In den Modulgruppen A1, A2, A3 und A5 sind Module im Gesamtumfang von 84 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren. ⁶Im Folgenden sind Module, bei denen für die Zulassung zur Modulprüfung eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI vorausgesetzt wird, in der Spalte rT gekennzeichnet.

1. Modulgruppe A1 Fachstudium Wirtschaftsinformatik

In der Modulgruppe A1 sind Module im Umfang von 24 bis 54 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-P-SGDA-M	Projekt Smart Grid Data Analytics	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	
EESYS-BIA-M	Business Intelligence & Analytics	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-P-BIRES-M	Project Business Intelligence for Renewable Energy Systems	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	

EESYS-DAE-M	Data Analytics in der Energieinformatik	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-DDS-M	Data-driven Decision Support	6	Klausur 90 Minuten	
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand-Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ITCHANGE-M	Management IT-bedingter Veränderungen	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-OSN-M	Projekt zu Online Social Networks	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

2. Modulgruppe A2 Fachstudium Informatik

In der Modulgruppe A2 sind Module der Fächergruppen Angewandte Informatik und Informatik im Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
GdI-AFP-M	Advanced Functional Programming	6	Klausur 90 Minuten	
GdI-Proj-M	Masterprojekt Grundlagen der Informatik	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
KTR-MMK-M	Multimedia-Kommunikation in Hochgeschwindigkeitsnetzen	6	mündliche Prüfung 30 Minuten	
KTR-Mobi-M	Mobilkommunikation	6	mündliche Prüfung 30 Minuten	
KTR-MAKV-M	Modellierung und Analyse von Kommunikationsnetzen und Verteilten Systemen	6	mündliche Prüfung 30 Minuten	

KTR-GIK-M	Grundbausteine der Internet-Kommunikation	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	
KTR-Proj	Projekt Kommunikationsnetze und -dienste	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	mündliche Prüfung 15 Minuten	
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	mündliche Prüfung 15 Minuten	
MOBI-PRAI-M	Master Project Mobile Software Systems (AI)	6	schriftliche Hausarbeit 12 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	X
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architecture and Middleware	6	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	
DSG-SOA-M	Service-Oriented Architecture and Web Services	6	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	
DSG-Project-M	Masterprojekt Verteilte Systeme	9	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	schriftliche Hausarbeit 3 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	
SWT-PCC-M	Principles of Compiler Construction	6	schriftliche Hausarbeit 3 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	
SWT-PR1-M	Masterprojekt Softwaretechnik und Programmiersprachen	6	schriftliche Hausarbeit 12 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	X
KogSys-ML-M	Lernende Systeme (Machine	6	Klausur 90 Minuten	

	Learning)			
KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	mündliche Prüfung 20 Minuten	
KogSys-Proj-M	Master-Projekt Kognitive Systeme	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
KInf-SemInf-M	Semantic Information Processing	6	Klausur 90 Minuten	
KInf-MobAss-M	Mobile Assistance Systems	6	Klausur 60 Minuten und Kolloquium 20 Minuten	
KInf-Projekt-M	Masterprojekt Kulturinformatik	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
MI-CGuA-M	Computergrafik und Animation	6	mündliche Prüfung 30 Minuten oder Klausur 90 Minuten	
MI-IR-M	Information Retrieval (Grundlagen, Modelle und Anwendungen)	6	Klausur 90 Minuten	
MI-Proj-M	Projekt zur Medieninformatik	6	schriftliche Hausarbeit 6 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
HCI-Usab-M	Usability in der Praxis	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
HCI-MCI-M	Mensch-Computer-Interaktion	6	mündliche Prüfung 30 Minuten oder Klausur 90 Minuten	
HCI-Proj-M	Projektpraktikum Mensch-Computer-Interaktion	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
SME-STE-M	Introduction to Knowledge Representation: Space, Time, Events	6	mündliche Prüfung 20 Minuten	
SME-Projekt-M	Masterprojekt zu Smart Environments	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium	X

			30 Minuten	
PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	Klausur 90 Minuten	
PSI-ProjectPAD	Project Practical Attacks and Defenses	6	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

3. Modulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe A3 sind 12 bis 30 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gilt die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung. ³Folgende Module stehen zur Auswahl:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
BFC-M-01	Financial Innovation	6	StuFPO MA BWL	
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	6	StuFPO MA BWL	
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	6	StuFPO MA BWL	
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	6	StuFPO MA BWL	
VM-M-01	Price Management	6	StuFPO MA BWL	
PM-M-10	Leadership and Management Development	6	StuFPO MA BWL	
PuL-M-01	Operations Management	6	StuFPO MA BWL	
SCM-M-01	Funktechnologien in der Logistik I (FUTIL I)	6	StuFPO MA BWL	
UFC-M-01	Strategisches Value Management	6	StuFPO MA BWL	

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

4. Modulgruppe A4 Seminare

¹In der Modulgruppe A4 sind 2 Seminarmodule im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Ein Seminar muss dabei aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, das andere Seminar aus einer der Fächergruppen Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre. ³Die Modulprüfung in

jedem Modul wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit erbracht. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

5. Modulgruppe A5 Internationalisierung

In der Modulgruppe A5 sind 0 bis 30 ECTS-Punkte zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

Im Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium können Module im Umfang von 0 bis 30 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen des gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 zugeordnet werden können.

b. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

Im Wahlpflichtbereich Fremdsprachen können Module im Umfang von 0 bis 6 ECTS-Punkten eingebracht werden. ²Wählbar sind die Vertiefungsmodule der Wirtschaftsfremdsprachen gemäß dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg, ausgenommen die Module aus dem Bereich Wirtschaftsdeutsch. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

6. Modulgruppe A6 Masterarbeit

¹In der Modulgruppe A6 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 und des Beschlusses der Universitätsleitung vom 10. Oktober 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober.